

GESETZ über das Bürgerrecht der Korporation Uri

vom 6. Mai 2007

Die Korporationsgemeinde beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

Wer am 31. Dezember 1888 Bürger oder Bürgerin des Kantons Uri war, verfügte damit auch über das Bürgerrecht der Korporation Uri.

Artikel 2 Erwerb durch Abstammung

Korporationsbürger oder Korporationsbürgerin ist,

- a) wer von Geburt an Nachkomme eines Korporationsbürgers oder einer Korporationsbürgerin ist,
- b) wer von einem Korporationsbürger oder einer Korporationsbürgerin adoptiert wird.

Artikel 3 Heirat

Durch Heirat wird das Korporationsbürgerrecht weder erworben, noch verloren.

Artikel 4 Feststellung des Bürgerrechts

¹ Der Engere Rat stellt das Korporationsbürgerrecht einer Person auf deren schriftliches Gesuch hin, insbesondere in folgenden Fällen, fest:

- a) gegenüber denjenigen, die im Register, das die Korporation Uri für die in ihrem Gebiet wohnenden Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger führt, nicht verzeichnet sind,¹⁾
- b) wenn eine Korporationsbürgerin aufgrund der bisherigen Gesetzgebung das Korporationsbürgerrecht infolge Heirat verloren hat,
- c) gegenüber deren Nachkommen, die das Korporationsbürgerrecht nicht erworben haben, und
- d) gegenüber Nachkommen von Korporationsbürgerinnen, die das aufgrund der bisherigen Gesetzgebung mögliche Gesuch um Wiedererteilung des Korporationsbürgerrechts nicht gestellt haben.

² Jeder Gesuchsteller und jede Gesuchstellerin hat die notwendigen Nachweise, insbesondere über die Abstammung von einem Korporationsbürger oder einer Korporationsbürgerin, selber beizubringen.

³ Der Engere Rat trifft die Feststellung nach Absatz 1 mittels einer Verfügung. Diese Verfügung des Engeren Rates unterliegt der Verwaltungsbeschwerde an den Korporationsrat.

¹⁾ Fassung gemäss KGB vom 15. März 2011, in Kraft seit 1. Juni 2011

140.1

4 Die Feststellungsverfügung des Engeren Rates ist gebührenpflichtig. Der Korporationsrat legt die Gebühr in der Taxenverordnung fest.

Artikel 5 Erwerb durch Beschluss

1 Der Korporationsrat erteilt das Korporationsbürgerrecht.

2 Wer das Korporationsbürgerrecht erwerben will, muss

- a) über das Bürgerrecht einer Urner Gemeinde der Korporation Uri verfügen,
- b) mindestens zehn Jahre ununterbrochenen Wohnsitz nach dem erfüllten 18. Altersjahr im Gebiet der Korporation Uri nachweisen,
- c) einen einwandfreien Leumund belegen,
- d) ein schriftliches Gesuch an den Korporationsrat stellen und
- e) eine Gebühr bezahlen, die der Korporationsrat in der Taxenverordnung festlegt.

3 Stellen Eltern das Gesuch um Erteilung des Korporationsbürgerrechts auch für minderjährige Kinder und weisen die Eltern die Wohnsitzdauer nach, gilt dieser Nachweis in Abweichung von Absatz 2 Buchstabe b auch für diese Kinder.

Artikel 6 Register¹⁾

1 Die Korporation Uri führt ein Register der Korporationsbürger und Korporationsbürgerinnen mit Wohnsitz in ihrem Gebiet. Es enthält folgende Angaben:

- a) Name
- b) Vorname
- c) Geburtsdatum
- d) Heimatort
- e) Wohnort
- f) Adresse

2 Das Register ist öffentlich.

3 Der Korporationsrat kann weitere Bestimmungen über die Registerführung beschliessen. Er kann Vereinbarungen mit anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften, namentlich mit dem Kanton Uri, über die Registerführung treffen.

¹⁾ Fassung gemäss KGB vom 15. Mai 2011, in Kraft seit 1. Juni 2011

Artikel 7 Meldepflicht

¹ Wer als Korporationsbürger oder Korporationsbürgerin in einer Gemeinde der Korporation Uri Wohnsitz nimmt, hat dies zu melden. Dasselbe gilt beim Wegzug.

² Die Meldung erfolgt an diejenige Stelle, die der Korporationsrat bezeichnet.

Artikel 8 Änderung bisherigen Rechts

¹ Es werden aufgehoben:

- a) Das Gesetz vom 21. Mai 1995 über das Korporationsbürgerrecht (RBK 140.1);
- b) aus dem Gesetz vom 9. Mai 1937 über die Organisation der Korporation Uri (RBK 101):
 - 1. Artikel 6, Buchstabe c,
 - 2. Artikel 9, Buchstabe e.

² Es wird ergänzt:

- c) Artikel 22 des Gesetzes über die Organisation der Korporation Uri vom 9. Mai 1937 (RBK 101):
 - l) die Erteilung des Korporationsbürgerrechtes (gemäss Gesetz über das Bürgerrecht der Korporation Uri, RBK 140.1)

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Altdorf, 6. Mai 2007

Der Korporationspräsident
Anton Arnold

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen